

# RS OGH 1992/8/27 3Ob52/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.08.1992

## Norm

BAO §233 Abs2

GBG §38 litc

## Rechtssatz

Hat die einschreitende Behörde den Antrag nicht nur als Antrag auf Bewilligung der Exekution zur Sicherstellung und die Parteien als betreibende und verpflichtete Partei bezeichnet, sondern außerdem noch die Bewilligung einer solchen Exekution beantragt und den Zuspruch von Kosten begehrt, dann kann der Antrag nur als Exekutionsantrag angesehen werden und muß deshalb nach den Vorschriften für Exekutionssachen behandelt werden. Daß der Schriftsatz mit "Grundbuchseingabe" überschrieben wurde, ändert daran nichts.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 52/92  
Entscheidungstext OGH 27.08.1992 3 Ob 52/92  
Veröff: NZ 1993,44 (Hofmeister,46)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0053402

## Dokumentnummer

JJR\_19920827\_OGH0002\_0030OB00052\_9200000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)